

Velten Franz Jakoby · Schlüterstraße 37 · 10629 Berlin

Vorab per Telefax – 20 25-95 25

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Berlin, 11. November 2004  
be/SV-allgemein

**Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Im Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27. September 2004 ist unter Ziffer 19 vorgesehen, in § 106 Abs. 1 UrhG folgenden Satz 2 anzufügen:

„Nicht bestraft wird, wer rechtswidrig Vervielfältigungen nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch herstellt.“

Hiermit sollen Bagatellfälle mit nur geringem Unrechtsgehalt von der Strafbarkeit ausgenommen werden.

**BERLIN**

**Dr. Markus Jakoby\*** Notar  
**Anette Prasser\***  
**Dr. Ulrich Hildebrandt**  
**Harriet Wietkamp**  
Rechtsanwälte  
\*Zulassung KG und OLG

**DÜSSELDORF**

**Dr. Rainer Velten\*** LL.M.  
**Dr. Christian Franz\*** \*\*  
Avocat à la Cour de Paris  
**Dr. Udo von Fragstein\***  
**Andreas O. Kühne**  
**Dr. Sascha R. Grosjean**  
**Dr. Peter Rädler\*** LL.M.  
**Dr. Constanze Leßmann**  
**Marine Müllershausen LL.M.\*\***  
Avocat à la Cour de Paris  
**Dr. Matthias Schmidt**  
Rechtsanwälte  
\*Zulassung OLG und KG  
\*\* französische Zulassung

**Dipl.-Ing. Jochen Rehders**  
Ing. dipl. ENSPM Paris  
Patentanwalt, European Patent Attorney

**Dipl.-Kfm. Rainer Grote**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Diese Regelung ist zu begrüßen. Im Bereich des Urheberrechts wird der strafrechtliche Schutz regelmäßig zur Durchsetzung anderweitiger Interessen funktionalisiert. Häufig geht es den Verletzten in Strafverfahren in erster Linie nicht um eine Bestrafung des Täters als vielmehr darum, auf Staatskosten den Sachverhalt feststellen zu lassen, um mittels Akteneinsicht nach § 406 e StPO Unterlagen für einen Zivilprozeß zu gewinnen. Nicht selten wird der Strafantrag nach Aufklärung des Sachverhalts zurückgezogen. Hierdurch wird geltendes Zivilprozeßrecht umgangen.

Die Problematik tritt in erster Linie im Zusammenhang mit Bagatellfällen auf. In diesen Fällen kann die Strafverfolgungsbehörde in der Regel ein besonderes Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 109 UrhG nicht bejahen. Es ist der Strafverfolgungsbehörde daher unmöglich, das Verfahren nach Rücknahme des Strafantrags an sich zu ziehen. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Entkriminalisierung von Bagateltaten entschärft diese Problematik erheblich.

2. Die geplante Änderung führt zu Wertungswidersprüchen im Verhältnis zu § 108 UrhG, der bestimmte Eingriffe in verwandte Schutzrechte unter Strafe stellt. So würde beispielsweise die Vervielfältigung von Lichtbildwerken in nur geringer Zahl zum ausschließlichen eigenen privaten Gebrauch infolge der geplanten Gesetzesänderung straffrei. Demgegenüber bliebe die Vervielfältigung eines einfachen, keine Werkqualität aufweisenden Lichtbilds – unter Umständen ein einfacher Schnappschuß – in geringer Zahl zum eigenen privaten Gebrauch gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 UrhG strafbewehrt. Entsprechendes gilt für andere verwandte Schutzrechte, die regelmäßig den urheberrechtlichen Schutz lediglich flankieren.

Auch in § 108 Abs. 1 UrhG sollte daher folgender Satz 2 angefügt werden:

„Nicht bestraft wird, wer rechtswidrig Vervielfältigungen nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch herstellt.“

3. Im Interesse einer Entschlackung des Urheberstrafrechts und des deutschen Rechtssystems als solchem sollte § 107 UrhG ersatzlos gestrichen werden. Die Vorschrift

ist ohne jede praktische Bedeutung. Die Vorschrift dürfte überdies gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, da nur Werke der bildenden Künste, nicht aber andere Werke erfaßt werden, ohne daß hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Hildebrandt  
(Rechtsanwalt)